

VIII. Änderungssatzung

zur

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS)

Aufgrund der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl S. 318), der §§ 30, 31, 36 des Hessischen Wassergesetzes (HWG) in der Fassung vom 14.12.2010 (GVBl I S. 548), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 22.08.2018 (GVBl S. 366), der §§ 1 bis 5a, 6a, 9 bis 12 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24.03.2013 (GVBl I S. 134), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.05.2018 (GVBl S. 247), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Tann (Rhön) in der Sitzung am 11.11.2020 folgende

VIII. Änderungssatzung

zur

WASSERVERSORGUNGSSATZUNG (WVS) vom 26.08.2005

beschlossen:

Artikel 1

Teil III, § 26 der Wasserversorgungssatzung vom 26.08.2005 erhält folgende Neufassung:

§ 26 Benutzungsgebühren

- (1) Die Stadt erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 und Abs. 3 KAG Gebühren, und zwar eine verbrauchsabhängige Gebühr gem. Absatz 2 und eine Grundgebühr gem. Absatz 3.
- (2) Die verbrauchsabhängige Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Messeinrichtung ausgefallen oder wird der Stadt bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Messeinrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtungen aus sonstigen Gründen nicht möglich, schätzt die Stadt den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

Die Gebühr beträgt pro m³ 2,14 EUR. Sie enthält die gesetzliche Umsatzsteuer (netto: 2,00 EUR zzgl. 7 % USt.).

- (3) Neben der verbrauchsabhängigen Gebühr nach Absatz 2 wird nach § 10 Abs. 3 KAG ab Einbau der Messeinrichtung eine Grundgebühr erhoben. Die Höhe dieser Grundgebühr richtet sich nach der installierten Messeinrichtung.

Die Grundgebühr beträgt pro angefangenem Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einem Nenndurchfluss

		(netto EUR)	(USt. EUR) (7 %)	brutto EUR
bis zu 2,5 m ³ /h	-QN 2,5-	5,50	0,39	5,89
von mehr als 2,5 m ³ /h bis zu 6 m ³ /h	-QN 6,0-	13,20	0,92	14,12
von mehr als 6 m ³ /h bis zu 10 m ³ /h	-QN 10,0-	22,00	1,54	23,54
über 10 m ³ /h		33,00	2,31	35,31

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2021 in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Tann (Rhön), den 11.11.2020

Der Magistrat der
Stadt Tann (Rhön)

Dänner
Bürgermeister



[Siegel]